

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Kremlin
Aktiengesellschaft zum Corporate Governance Kodex gemäß
§ 161 Aktiengesetz**

Die Kremlin Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz die Empfehlungen der “Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 (bekannt gemacht am 10. Juni 2013) nicht angewendet, da sie nach Art und Umfang nicht im Verhältnis zur Größe der Kremlin Aktiengesellschaft stehen und die dadurch entstehenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Aus dem gleichen Grund wendet die Kremlin Aktiengesellschaft auch die Empfehlungen der “Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ i.d.F. vom 24. Juni 2014 (bekannt gemacht am 30. September 2014) derzeit und zukünftig nicht an.

Hamburg, im Dezember 2014

Wolfgang Reich
Vorstand

Roman Wiedemann
Vorsitzender des Aufsichtsrats